Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und Bericht des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft

Herausgeber: Schweizerische Nordostbahngesellschaft

Band: 49 (1901)

Artikel: Bericht und Rechnung der Liquidationskommission

Autor: [s.n.]

Kapitel: 3: Geschäftsbericht pro 1901

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-730530

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

6. Vergütung der Liquidationskosten durch den Bund. Unsere Rechnung über die gemäss Art. 4 des Rückkaufvertrages vom Bunde unserer Gesellschaft zu vergütenden Liquidationskosten zerfiel in Beträge, die zur Zeit der Rechnungsstellung bereits ausgegeben waren, und solche, die erst in Aussicht standen. Wir regten an, sie mit einer Pauschalsumme zu begleichen, wobei wir die besondere Entschädigung an die Mitglieder der Liquidationskommission als Sache der Gesellschaft betrachteten. Der Bundesrat schloss sich diesem Vorschlag an und zahlte uns an die Liquidationskosten den Betrag von Fr. 43,775. 83.

7. Restliches Liquidationsbetreffnis. Wie unsere Rechnung ergibt, verbleibt für die Certificate ein Betrag von Fr. 317,934. —; es kommt somit auf jede durch Certificat ersetzte Aktie noch ein Schluss-Liquidations-Betreffnis von Fr. 2. — zur Auszahlung.

III. Geschäftsbericht pro 1901.

Der in Absatz 2 von Ziff. IV des Liquidationsbeschlusses vorgesehene Bericht über die Geschäftsführung des Verwaltungsrates der Schweizerischen Nordostbahngesellschaft ist von dem hier mitunterzeichneten gewesenen Präsidenten des Verwaltungsrates unterm 19. Juni 1902 erstattet und von uns am 3. Juli genehmigt worden. Derselbe enthält nicht nur die übliche Übersicht über die vom Verwaltungsrate im Jahr 1901 erledigten Geschäfte, darunter namentlich auch eine einlässliche Darstellung der Verhandlungen, welche zu dem Rückkaufsvertrage vom 1. Juni 1901 und zu der ihm von der Generalversammlung am 2. November 1901 erteilten Ratifikation führten, sondern auch in einem Anhang statistische und historische Mitteilungen über verschiedene Hauptverhältnisse der Nordostbahnunternehmung in früheren Jahren.

Durch Inserat vom 9. Juli 1902 wurden gedruckte Exemplare dieses Berichtes den Interessenten zur Verfügung gestellt. Soweit der Vorrat reicht, kann der Bericht auch weiterhin bezogen werden.

Die Mehrheit der Mitglieder der ehemaligen Nordostbahn-Direktion weigerte sich, der durch die Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 auch der Direktion auferlegten Pflicht zur Erstattung eines Geschäftsberichtes nachzukommen, indem geltend gemacht wurde, dass die Kreisdirektion den Geschäftsbericht nur der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen zu erstatten hätte. Wir teilten diese Auffassung nicht, und sie war offenbar mit dem Beschlusse der Generalversammlung vom 28. Dezember 1901 (Ziff. IX, Abs. 2) in Widerspruch. Ein Mittel zur Beibringung dieser Berichterstattung stand uns aber nicht zu Gebote; wir erhielten deshalb nur Exemplare des Berichtes der Kreisdirektion an die Generaldirektion.

IV. Verteilung der Abschiedsgratifikationen.

Wir nahmen die Verteilung der durch die Generalversammlung (Liquidationsbeschluss Ziff. XV) votierten Abschiedsgratifikationen von Fr. 150,000 nach umstehendem Schema vor: